

Justizvollzugsanstalt Bremen  
Fachabteilung 20  
Am Fuchsberg 3  
28239 Bremen

**Antrag auf Eintragung in die Besucherkartei nach §§ 32, 33 BremUVollzG  
für die Untersuchungshaft**

(Antrag bitte lesbar nur in Blockbuchstaben ausfüllen)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum, Geburtsort: \_\_\_\_\_  
Anschrift: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Ich beantrage in die Besucherkartei des Untersuchungsgefangenen eingetragen zu werden.

Name des Insassen: \_\_\_\_\_  
Vorname des Insassen: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Ich stehe zu den oben genannten Gefangenen im

Verwandtschaftsverhältnis als: \_\_\_\_\_  
Sonstiges Verhältnis: \_\_\_\_\_

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass -soweit im Einzelfall erforderlich- bei den zuständigen Polizeibehörden und den Landeskriminalämtern über meine Person Auskünfte eingeholt werden, damit geprüft werden kann, ob Gefahren für die Sicherheit der JVA bestehen und ob bei Personen, die nicht Angehörige des Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches sind, zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würden. Bei den vorbezeichneten Behörden kann für meine Person um Auskunft darüber gebeten werden, ob gegen mich ein Strafverfahren anhängig ist, wie viele Vorstrafen anhängig sind, wie lange das letzte Strafverfahren gegen mich zurückliegt und ob eine eventuelle gemeinsame Begehung von Straftaten mit dem zu besuchenden Gefangenen vorliegt.

**Einverständniserklärung durch den Erziehungsberechtigten:**

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen eine Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten zum Besuch in der JVA Bremen. Kinder sollten im Ausweisdokument der Eltern eingetragen sein oder über einen eigenen Kinderausweis verfügen. Ab dem 10. Lebensjahr muss der Kinderausweis mit einem Lichtbild versehen sein.

Kinder und Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, die Insassen allein besuchen wollen, benötigen eine Genehmigung des Erziehungsberechtigten. Kinder unter 14 Jahren werden nur in Begleitung eines Erwachsenen zugelassen.

Wenn sich ein Besucher oder Jugendlicher nicht ausweisen kann, findet der Besuch nicht statt.

**Achtung!**

**Das fehlende Einverständnis zur Auskunftserteilung verhindert eine abschließende Prüfung des Antrages, so dass eine Besuchszulassung nicht möglich ist.**

Bremen, den \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Bremen, den \_\_\_\_\_ Unterschrift des Bediensteten: \_\_\_\_\_

*Der untere Teil darf nicht beschrieben werden!*

**§ 32 BremUVollzG**

Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren, soweit eine verfahrenssichere Anordnung nicht entgegensteht.

**§ 33 Abs. 5 BremUVollzG**

Besuche können untersagt werden, wenn die Sicherheit oder Ordnung gefährdet ist.